

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1992

Geschäftszahl

91/17/0171

Rechtssatz

Gemäß § 3 erster Satz Wr VersteigerungsabgabeV 1985, AB1 der Stadt Wien 1985/22, ist abgabepflichtig derjenige, der die Sache versteigern läßt, das ist jener, der gemäß § 352 EO als betreibende Partei den Antrag auf gerichtliche Versteigerung der gemeinschaftlichen Liegenschaft stellte (Hinweis E 2.12.1988, 86/17/0005).